- 2. Die Struktur der Regierung (des Ministerrats) wurde häufig geändert,
- a) Nach § 2 Ministerratsgesetz 1958 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 6. 7. 1961²⁴ besteht der Ministerrat aus

dem Vorsitzenden des Ministerrats.

den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrats,

dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, (-> Erl. 5 zu Art. 91)

dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrats,

dem Minister für Nationale Verteidigung,

dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, (-> Erl. 1 zu Art. 117)

dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, (-> Erl. 2 zu Art. 117)

dem Minister des Innern,

dem Minister der Finanzen, (-* Erl. 6 zu Art. 91)

dem Minister für Volksbildung,

dem Minister für Staatssicherheit,

dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft²⁵,

dem Minister für Handel und Versorgung,

dem Minister für Gesundheitswesen,

dem Minister für Verkehrswesen, (-> Erl. 2 zu Art. 124)

dem Minister für Post- und Fernmeldewesen, (-> Erl. 1 zu Art. 124)

dem Minister für Bauwesen,

dem Minister für Kultur, (-> Erl. 2 b zu Art. 24)

dem Minister der Justiz, (-> Erl. 5 a zu Art. 126)

dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, (-> Erl. 4 b zu Art. 24)

dem Staatssekretär für Forschung und Technik (Sekretär des Forschungsrates), (->-Erl. 9 zu Art. 91)

dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle (-> Erl. 8 zu Art. 91).

Zu Ministern können außerdem die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Leiter von Abteilungen der Staatlichen Plankommission berufen werden²⁶. Nach der ursprünglichen Fassung des Ministerratsgesetzes 1958 gehört zum Ministerrat noch ein Erster stellvertretender Vorsitzender des Ministerrats (-> Erl. 5 zu Art. 91). Der Vorsitzende des neu gebildeten Volkswirtschaftsrates und der Staatssekretär für Forschung und Technik (Sekretär des Forschungsrates) (-> Erl. 9 zu Art. 91) wurden durch das Änderungsgesetz vom 6. 7. 1961 Mitglieder des Ministerrates.

24 GBl.IS. 152

25 Beschluß über die Eingliederung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 24. 3. 1960 (GBl. I S. 227)

26 § 4 Gesetz vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)